



Geschäftsordnung des Bundesrates

Diese Geschäftsordnung ist mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 7. Mai 2005 und 27. Mai 2006 in Kraft gesetzt und am 7. Mai 2010 sowie am 6. Mai 2016, am 11. Mai 2018 und am 1. Juni 2019 geändert worden.
Sie ersetzt diejenige vom 22. Mai 1993 mit deren Änderungen vom 12. Mai 1994 und 29. März 2003 und den Änderungen aus der schriftlichen Beschlussfassung vom 9. Juni 2021.

ÜBERSICHT

I GRUNDBESTIMMUNGEN

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bundesratstagung
- § 3 Mandatsträger
- § 4 Öffentlichkeit

II VORBEREITUNG

- § 5 Einberufung
- § 6 Arbeitsunterlagen
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Antragsrecht
- § 9 Zusammensetzung des Bundesrates

III DURCHFÜHRUNG

- § 10 Konstituierung
- § 11 Verhandlungsleitung
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Geschäftsordnungsanträge
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Änderung und Anfechtung von Beschlüssen

IV WEITERE BESTIMMUNGEN

- § 16 Protokoll
- § 17 Beschlüsse zu Gemeinden und Einrichtungen
- § 18 Beschlüsse zu Assoziierten Gemeinden und Zusammenschlüssen
- § 19 Geschäftsordnungen
- § 20 Wahrnehmung von Aufgaben der Vermögensverwaltung
- § 20a Ermächtigung zu Textberichtigungen und zur Veröffentlichungspflicht
- § 21 Inkrafttreten

I GRUNDBESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Geschäftsordnung des Bundesrates gilt für die Sitzungen des Bundesrates und regelt das Zusammenwirken von Sitzungen des Bundesrates, Foren und Konferenzveranstaltungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Verfassung des Bundes. ²Im Falle des Artikels 9 Absatz 4 der Verfassung ist diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. ³In diesem Fall ist das Bundesratspräsidium befugt, das Verfahren im Einzelnen zu regeln und hierbei, soweit erforderlich, von den Regelungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen.
- (2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für Foren sinngemäß.
- (3) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates abgewichen werden, sofern Bestimmungen der Verfassung des Bundes dem nicht entgegenstehen.
- (4) Die in der Geschäftsordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 2 Bundesratstagung

- (1) Die Bundesratstagung umfasst in der Regel die Sitzungen des Bundesrates, Foren und Konferenzveranstaltungen. In den Sitzungen des Bundesrates erfüllen seine Mitglieder ihre verfassungsgemäßen Aufgaben. Foren dienen der Vorbereitung von Entscheidungen und der Beratung von Grundsatzfragen; für den Bundesrat angemeldete Gäste haben dabei Rederecht. Konferenzveranstaltungen dienen vorwiegend der geistlichen Zurüstung, der Begegnung und der Information.
- (2) Über das Gesamtprogramm entscheidet das Bundesratspräsidium.
- (3) Verantwortlich für die Sitzungen des Bundesrates ist das Bundesratspräsidium gemäß Artikel 12 der Verfassung des Bundes. Verantwortlich für die Foren sind das Bundesratspräsidium und das Präsidium des Bundes gemeinsam. Verantwortlich für die Konferenzveranstaltungen ist das Präsidium des Bundes.
- (4) Bei Bedarf zieht das Bundesratspräsidium Mitarbeiter zu Sitzungen mit dazu.

§ 3 Mandatsträger

- (1) Bezüglich Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Bundes wird die Anzahl der Verhandlungsleiter mit drei und die der Finanzsachverständigen mit fünf festgelegt. Änderungen der Anzahl muss der Bundesrat ein Jahr vor der Wahl beschließen.
- (2) Die Verhandlungsleiter bestimmen unter sich einen Sprecher.
- (3) Das Bundesratspräsidium leiten der Sprecher der Verhandlungsleiter und der Präsident des Bundes gemeinsam.
- (4) Für die Mandatsprüfung des Bundesrates wird der für die Anmeldung der Abgeordneten zuständige Mitarbeiter hinzugezogen.
- (5) Der Bundesrat beschließt bei der Berufung seiner Kommissionen mit Ausnahme der Wahl- und Mandatsprüfungskommission jeweils die Anzahl der Mitglieder, die Aufgabenbeschreibung

und die Mandatsdauer; die Berufung erfolgt in der Regel per Akklamation mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen des Bundesrates, Foren und Konferenzveranstaltungen sind öffentlich.
- (2) Bei Sitzungen des Bundesrates muss der Verhandlungsleiter auf Antrag des Präsidiums des Bundes oder auf Antrag bei Unterstützung von mindestens 50 Mitgliedern des Bundesrates die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Das Bundesratspräsidium kann einen überschaubaren Bereich des Sitzungsraumes für die Mitglieder des Bundesrates reklamieren.
- (4) Das Hausrecht üben aus
 - die Verhandlungsleiter in den Sitzungen des Bundesrates,
 - der jeweilige Leiter von Foren und Konferenzveranstaltungen sowie
 - das Bundesratspräsidium in allen übrigen Fällen.
- (5) Störende Personen können vom jeweiligen Veranstaltungsleiter zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfalle von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (6) Ton- und Bildmitschnitte von allen Veranstaltungen dürfen nur vom Bundesratspräsidium autorisierte Personen vornehmen.
- (7) Die Verteilung von Informationsmaterial und Prospekten, außer derjenigen in Verantwortung von Dienstbereichen des Bundes, bedarf der Zustimmung des Bundesratspräsidiums.

II VORBEREITUNG

§ 5 Einberufung

- (1) Das Bundesratspräsidium beruft den Bundesrat mindestens zwei Monate vor der Tagung ein und veröffentlicht eine Übersicht der vorgesehenen Verhandlungsgegenstände.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesratspräsidium die Frist gemäß Abs. 1 auf einen Monat verkürzen.
- (3) Im Fall einer Einberufung nach Artikel 9 Abs. 2 der Verfassung des Bundes beträgt die Frist mindestens einen Monat.

§ 6 Arbeitsunterlagen

- (1) Für die Sitzungen und Foren des Bundesrates sollen die Mitglieder des Bundesrates mindestens zwei Monate vor der Tagung ein Berichtsheft erhalten.
- (2) Das Berichtsheft enthält u. a.
 - das Programm der Bundesratstagung, eine Übersicht der vorgesehenen Verhandlungsgegenstände des Bundesrates sowie notwendige Erläuterungen,

- die Namenslisten zu den Mandatsträgern der Listen 3, 4, und 7 sowie die geltenden Vertretungsschlüssel für die Listen 6 und 8,
 - die Namen der vom Präsidium des Bundes eingeladenen Ehrengäste,
 - die Anträge und Diskussionsvorlagen für den Bundesrat, sofern nicht andere Fristen zu berücksichtigen sind,
 - Berichte des Bundesratspräsidiums, der Finanzsachverständigen, des Präsidiums, der Bundesgeschäftsstelle und der Dienstbereiche sowie der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden,
 - weitere Berichte von Einrichtungen im Bund,
 - die Geschäfts- und soweit erforderlich die Wahlordnung des Bundesrates und
- (3) Die Darstellung der Finanzen des Bundes soll mindestens einen Monat vor der Tagung zugänglich gemacht werden.
- (4) Ein Bundesrat nach Artikel 9 Abs.2 der Verfassung des Bundes gilt als „Sonderbundesrat“; das Bundesratspräsidium kann die Tagesordnung auf die Einberufungsgründe und die vorliegenden Anträge beschränken.
- (5) Offizielle Arbeitsunterlagen für den Bundesrat werden den Abgeordneten nummeriert als „Drucksachen des Bundesrates“ zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Versand von Arbeitsunterlagen auf elektronischem Weg ist zulässig.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Das Bundesratspräsidium einigt sich mit dem Präsidium des Bundes über die voraussichtlichen Verhandlungsgegenstände.
- (2) Anträge auf Ergänzung oder Absetzung der mitgeteilten Verhandlungsgegenstände sind bis zu einem Monat vor der Tagung zulässig.
- (3) Eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundesrates zu Tagungsbeginn als Drucksache Nr. 01 ausgehändigt. Bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung durch den Bundesrat können in begründeten Ausnahmefällen weitere Anträge zur Tagesordnung durch Beschluss des Bundesrates berücksichtigt werden. Sie müssen in einer zur Verteilung an die Mitglieder des Bundesrates ausreichenden Stückzahl schriftlich vorgelegt werden.

§ 8 Antragsrecht

- (1) Anträge an den Bundesrat werden über die Bundesgeschäftsstelle an das Bundesratspräsidium gerichtet.
- (2) Anträge gemäß § 7 und Anträge zur Sache können gestellt werden von
- Gemeinden, Landesverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden,
 - assoziierten Gemeinden und Zusammenschlüssen,
 - dem Bundesratspräsidium,
 - dem Präsidium des Bundes,
 - den Finanzsachverständigen als Gremium,

- den vom Bundesrat gemäß Artikel 11 Abs. 1 berufenen Kommissionen sowie von
 - Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund,
 - dem Vertrauensrat der Pastorenschaft,
 - der Konventleitung des Konvents der Diakoninnen und Diakone,
 - der Bundeskonferenz des Gemeindejugendwerks (GJW),
 - der Studierendenversammlung der Theologischen Hochschule Elstal.
- (3) Diese Anträge bedürfen der Beschlussfassung durch die Gremien der Antragsteller entsprechend deren Satzungen und Ordnungen.
- (4) Im Verlauf des Bundesrates können Anträge zur Sache von allen Abgeordneten eingebracht werden; sie bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Abgeordneten.
- (5) Der Verhandlungsleiter kann verlangen, dass ein Antrag schriftlich zu Protokoll gegeben wird.
- (6) Foren haben Antragsrecht. Ein Antrag kann nur gestellt werden, wenn mindestens 50 % der dort anwesenden Mitglieder des Bundesrates einer Antragstellung zustimmen.

§ 9 Zusammensetzung des Bundesrates

- (1) Die Zusammensetzung des Bundesrates ergibt sich aus Artikel 8 der Verfassung des Bundes.
- (2) Für die Verteilung der Mandate an die Gemeinden (Liste 1) gilt folgender Schlüssel:
- | | |
|--|----------------|
| Gemeinden mit bis zu 200 Mitgliedern | 1 Abgeordneter |
| Gemeinden mit 201 bis 400 Mitgliedern | 2 Abgeordnete |
| Gemeinden mit 401 bis 600 Mitgliedern | 3 Abgeordnete |
| Gemeinden mit 601 bis 800 Mitgliedern | 4 Abgeordnete |
| Gemeinden mit 801 und mehr Mitgliedern | 5 Abgeordnete |
- Zusätzlich erhält jede Gemeinde ein Mandat für einen Abgeordneten unter 35 Jahren.
- (3) Dieser Schlüssel gilt auch für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse. Die Zahl dieser Abgeordneten ist bei der Konstituierung gesondert zu erfassen (Liste 2).
- (4) Die Vertretung der Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund (Liste 6) ist in § 3 Abs. 5 der Ordnung für Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund geregelt.
- (5) Die Liste 8 umfasst Abgeordnete von Einrichtungen, die nicht unmittelbar zu den Dienstbereichen des Bundes bzw. zu bundesunabhängigen Einrichtungen gehören; dabei sind mindestens vier Jugenddelegierte zu berücksichtigen, die vom Dienstbereich Jugend benannt werden.
- (6) Das Präsidium des Bundes stellt für die Liste 8 einen Vertretungsschlüssel auf, der vom Bundesrat zu genehmigen ist; eine weitere Genehmigung ist nur erforderlich, wenn der Schlüssel geändert wird.
- (7) Vom Präsidium des Bundes eingeladene Ehrengäste haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (8) Das Bundesratspräsidium kann Berater zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen und ihnen das Wort erteilen.

III DURCHFÜHRUNG DES BUNDESRATES

§ 10 Konstituierung

- (1) Der Bundesrat wird konstituiert durch seine Mitglieder; sie legitimieren sich durch die Abgabe der bestätigten Konstituierungskarten. Die Konstituierung ist in der Regel mit Beginn der ersten Sitzung des Bundesrates abgeschlossen.
- (2) Der Verhandlungsleiter der ersten Sitzung des Bundesrates stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Konstituierung des Bundesrates fest und eröffnet ihn.
- (3) Mit dem Beschluss des Bundesrates über die Aufnahme von Gemeinden und Einrichtungen gemäß § 17 sind deren Abgeordnete Mitglieder des Bundesrates. Das gleiche gilt für assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse gemäß § 18.
- (4) Falls erforderlich beschließt der Bundesrat über die vom Präsidium vorgelegte Liste 8 bzw. deren Änderungen gemäß § 9 Abs. 6.
- (5) Aufgrund des Berichtes der Mandatsprüfungskommission stellt das Bundesratspräsidium die endgültige Zahl der Mitglieder des Bundesrates fest.
- (6) Der Verhandlungsleiter erläutert die aufgestellte Tagesordnung (Drucksache Nr. 01 des Bundesrates) und bittet um Zustimmung des Bundesrates. Anträge zur Tagesordnung gemäß § 7 Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 11 Verhandlungsleitung

- (1) Das Bundesratspräsidium bestimmt die Verhandlungsleiter der einzelnen Sitzungen.
- (2) Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann dem Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter sowie dem Generalsekretär und dem Kaufmännischen Geschäftsführer sowie einem besonders bestellten Berichterstatter außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen.
- (3) Das Bundesratspräsidium kann die Zahl der Wortmeldungen und die Redezeit begrenzen.
- (4) Der Verhandlungsleiter kann die Sitzung für eine kurze Beratung des Bundesratspräsidiums unterbrechen.
- (5) Auf Verlangen erteilt der Verhandlungsleiter das Wort zur unmittelbaren, kurzen Erwiderung, wenn ein Mitglied des Bundesrates direkt befragt, missverstanden, angegriffen oder zur Stellungnahme aufgefordert wird.
- (6) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Verhandlungsleiter das Wort erteilen und zwar vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache. Der wesentliche Inhalt der Erklärung ist ihm vor deren Abgabe mitzuteilen; sie darf nicht mehr als drei Minuten dauern; sie ist schriftlich zu Protokoll zu geben.
- (7) Der Verhandlungsleiter kann einen vom Verhandlungsgegenstand abschweifenden Redner zur Sache bitten.
- (8) Wenn der Verhandlungsleiter selbst zur Sache sprechen will, muss er die Verhandlungsleitung hierfür abgeben.

- (9) Der Verhandlungsleiter kann zum Zwecke eines Meinungsbildungsprozesses Trendabstimmungen ohne Beschlusskraft durchführen.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der bei der endgültigen Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend ist. Als Anzahl der anwesenden Mitglieder des Bundesrates gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht mindestens 50 anwesende Mitglieder des Bundesrates die Feststellung auf anderem Wege verlangen.
- (2) Bei Verfassungsänderungen gemäß Artikel 24 der Verfassung des Bundes ist die Anwesenheit von mindestens Zweidritteln der bei der endgültigen Konstituierung festgestellten Mitglieder des Bundesrates erforderlich.
- (3) Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Feststellung von Mehrheiten.
- (4) Unbeschadet Artikel 10 Abs. 2 der Verfassung des Bundes hat der Bundesrat auf Einmütigkeit bedacht zu sein.
- (5) Der Beschluss einer Entgegennahme bedeutet, dass ein Dokument oder ein Bericht in seinem wesentlichen Inhalt gebilligt und den Gemeinden zum Studium oder zur entsprechenden Handhabung empfohlen wird; er ist nicht verbindlich.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zum Verhandlungsablauf und nicht zur Sache.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist unverzüglich zu entsprechen; sie müssen in gebotener Kürze vorgetragen werden.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor der Beschlussfassung zur entsprechenden Sache abzustimmen.
- (4) Wird einem Geschäftsordnungsantrag nicht widersprochen, gilt er als angenommen. Andernfalls ist die Gegenmeinung zu hören; der Verhandlungsleiter kann sie auf eine einzige Wortmeldung begrenzen.
- (5) Anträge auf Unterbrechung oder auf Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes sowie auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung über die diesbezügliche Sache gestellt werden.
- (6) Der Bundesrat kann die Beratung oder Entscheidung über einen Verhandlungsgegenstand bis zu einem nächsten Bundesrat vertagen.

§ 14 Abstimmungen

- (1) In der Regel wird durch Handzeichen (Vorweisen der Stimmkarte) abgestimmt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 50 anwesenden Mitgliedern des Bundesrates ist geheim abzustimmen.

- (3) Werden zu einem Antrag Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen; im Zweifelsfall ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.
- (4) In einer laufenden Abstimmung sind keine Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zur Sache zulässig.

IV WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 15 Änderung und Anfechtung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des Bundesrates können auf derselben Tagung nicht abgeändert werden, wenn mindestens 50 anwesende Mitglieder des Bundesrates dem Änderungsantrag widersprechen.
- (2) Wird die Feststellung des Ergebnisses einer Abstimmung angefochten, entscheidet über deren Wiederholung das Bundesratspräsidium.
- (3) Eine Anfechtung von Beschlüssen aus Rechtsgründen ist dem Bundesratspräsidium innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Bundesratstagung mit schriftlicher Begründung einzureichen.
- (4) Über die Anfechtung befindet das Bundesratspräsidium durch einen schriftlich begründeten Bescheid. Dagegen ist innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung Berufung an das Bundesratspräsidium zulässig. Über die Berufung entscheidet der Bundesrat auf seiner nächsten Tagung.

§ 16 Protokoll

- (1) Das Bundesratspräsidium beruft für jeden Bundesrat mindestens vier Protokollführer. Sie bestimmen untereinander einen Sprecher.
- (2) Das Protokoll der Sitzungen des Bundesrates hat deren wesentlichen Ablauf, die Anträge, Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten.
- (3) Das Protokoll ist von den Protokollführern und den Verhandlungsleitern zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll wird den Abgeordneten möglichst zeitnah zum zurückliegenden Bundesrat, spätestens jedoch bis zur Einberufung des nächsten Bundesrates, zur Verfügung gestellt.

§ 17 Beschlüsse zu Gemeinden und Einrichtungen

- (1) Die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss gemäß Artikel 2 der Verfassung des Bundes bedarf einer Empfehlung des Rates des zuständigen Landesverbandes bzw. der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden sowie des Präsidiums des Bundes und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.
- (2) Bei Aufnahme bisheriger Zweiggemeinden ist außerdem die Stellungnahme der Muttergemeinde einzuholen. Bei Teilung einer Gemeinde ist für jeden Teil ein Aufnahmebeschluss zu fassen.

- (3) Die Aufnahme einer Einrichtung in den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verfassung des Bundes und die Aberkennung des Status entsprechend Artikel 19 Abs. 5 der Verfassung des Bundes bedürfen der Empfehlung des Präsidiums des Bundes und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.

§ 18 Beschlüsse zu assoziierten Gemeinden und Zusammenschlüssen

- (1) Der Status „assoziiert“ gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes kann Gemeinden oder Zusammenschlüssen von Gemeinden verliehen werden, die oder deren Mitglieder in der Regel einem ausländischen Gemeindebund angehörten oder angehören, wenn sie der Präambel der Verfassung des Bundes zustimmen. Er wird in der Regel auf drei Jahre befristet.
- (2) Die Beschlussfassung gemäß Artikel 3 der Verfassung des Bundes bedarf der Empfehlung des Präsidiums des Bundes und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.
- (3) Der Status „assoziiert“ gewährt die volle Teilhabe am Leben des Bundes mit Ausnahme des Wahlrechts, der Entscheidungen nach den Artikeln 2, 3, 24 und 25 sowie der Berücksichtigung nach Artikel 25 Abs.3 der Verfassung des Bundes.

§ 19 Geschäftsordnungen

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung den Gemeinden zu übermitteln.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.

§ 20 Wahrnehmung von Aufgaben der Vermögensverwaltung

- (1) Die Finanzsachverständigen des Bundesrates sind gemäß Artikel 11 Abs. 4 der Verfassung des Bundes zuständig für die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben und von Entscheidungen der Vermögensverwaltung des Bundes; diese Zuständigkeit bezieht sich auf die Ausführung des Bundeshaushalts und von Einzelbeschlüssen des Bundesrates sowie auf sonstige dringende Fälle, deren Entscheidung nicht ohne Nachteile bis zum nächsten Bundesrat aufgeschoben werden kann.

Dazu gehört auch die vorläufige Genehmigung des gem. Artikel 17 Abs. 3 c) und Art. 13 Abs. 3 d) der Verfassung des Bundes aufgestellten und gem. Artikel 18 Abs. 2 der Verfassung des Bundes zu beschließenden Haushalts für das neue Haushaltsjahr.

- (2) Folgende Entscheidungen der Vermögensverwaltung sind genehmigungspflichtig:
 - a) der Erwerb, Verkauf oder Tausch von unbebauten oder bebauten Grundstücken mit einem Wert von mehr als 10.000 EUR bis zu 500.000 EUR,
 - b) der Erwerb und Verkauf von beweglichem Vermögen aller Art mit einem Wert von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
 - c) der Erwerb oder Verkauf von Beteiligungen bis 200.000 EUR im Einzelfall,
 - d) die Neuaufnahme von langfristigen Darlehen,

- e) die dingliche Sicherung von Darlehen,
 - f) die Gewährung von Darlehen von mehr als 5.000 EUR,
 - g) die Übernahme von Bürgschaften von mehr als 50.000 EUR bis 200.000 EUR an bundesei-
gene Gesellschaften sowie
 - h) die Festlegung des Kassenkreditrahmens ab 15 % bis zu 25 % des beschlossenen Haushalts-
volumens des Bundes.
- (3) Entscheidungen zu Beträgen unter den genannten Wertgrenzen trifft die Bundesgeschäftsfüh-
rung.
 - (4) Entscheidungen zu Beträgen über den genannten Wertgrenzen bedürfen der Zustimmung des
Bundesrates; auf Empfehlung der Finanzsachverständigen muss das Präsidium des Bundes für
diese Zustimmungen die Einberufung eines Bundesrates gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Verfassung
des Bundes verlangen.
 - (5) Entscheidungen zum Treuhandvermögen gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verfassung des Bundes
gehören nicht zu dem von Artikel 11 Abs. 4 abgedeckten Kompetenzbereich.

§ 20a Ermächtigung zu Textberichtigungen und zur Veröffentlichungspflicht

- (1) Das Präsidium des Bundes wird ermächtigt, künftig terminologische und grammatikalische An-
passungen am Text der vom Bundesrat beschlossenen Ordnungen vornehmen zu können. Das
Präsidium des Bundes informiert den Bundesrat über vorgenommene Änderungen.
- (2) Vom Bundesrat beschlossene Ordnungen werden auf der Homepage des Bundes veröffent-
licht. Vom Präsidium beschlossene Ordnungen werden in der Weise veröffentlicht, dass sie
mindestens dem dadurch betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 7. Mai 2005 und 27. Mai 2006
in Kraft gesetzt und am 7. Mai 2010 sowie am 6. Mai 2016, am 11. Mai 2018 und am 1. Juni 2019
geändert worden. Sie ersetzt diejenige vom 22. Mai 1993 mit deren Änderungen vom 12. Mai 1994
und 29. März 2003 und den Änderungen aus der schriftlichen Beschlussfassung vom 9. Juni 2021.